

Entgeltordnung der Volkshochschule des Landkreises Rostock

Auf der Grundlage des § 99 Abs. 2 und § 104 Abs. 3 Ziff. 10 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie §§ 5 und 8 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern (WBFöG M-V) vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S.342) wird durch Beschluss des Kreistages am 23.04.2014 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule des Landkreises Rostock (KVHS) werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Entgeltschuldner/in ist der/die Teilnehmer/in, bei Minderjährigen der/die Personensorgeberechtigte.
- (3) Die Entgeltpflicht beginnt mit der Anmeldung zu einem Kurs/ einer Veranstaltung der KVHS gemäß § 5 Abs. 2.

§ 2 Höhe der Entgelte

- (1) Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Entgelten ist eine Unterrichtsstunde mit einer Dauer von 45 Minuten.
- (2) Das Teilnahmeentgelt beträgt für

Bereich Gesellschaft, Politik, Umwelt	2,00 – 6,00 EUR
Bereich Kultur und Gestalten	2,50 – 6,00 EUR
Bereich Gesundheit	2,70 – 6,00 EUR
Bereich Sprachen	
a) Grundkurse	2,30 – 2,50 EUR
b) Aufbaukurse	2,70 – 4,00 EUR
Bereich Arbeit und Beruf	3,00 – 6,00 EUR
Bereich Grundbildung	0,50 EUR
Schulabschlüsse	120,00 EUR je Semester

Die Von-Bis-Spanne erklärt sich aus dem Angebot der Kurse auf verschiedenen Niveaustufen (Grund-, Aufbau-, Spezialkurse). Über die Inanspruchnahme entscheidet der Leiter/ die Leiterin auf der Grundlage der Kostenkalkulation.

Für ausgewählte Veranstaltungen der politischen Bildung, Veranstaltungen mit Modellcharakter oder Veranstaltungen, die Themen mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Gemeinwesens behandeln, wird kein Entgelt erhoben.

Für Sonderkurse oder -veranstaltungen können abweichende Entgelte erhoben werden.

- (3) Für Kurse und Lehrgänge, die thematisch nicht der allgemeinen Weiterbildungsförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuzuordnen sind, wird das Entgelt kostendeckend kalkuliert.
- (4) Auftragsmaßnahmen für Dritte werden kostendeckend kalkuliert. Eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10% der Honorarkosten ist dabei zu berücksichtigen.
- (5) Für Prüfungen werden Entgelte nach den vorgegebenen Prüfungsbestimmungen zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10% erhoben.
- (6) Im Entgelt sind keine Aufwendungen für Lehrmittel, Materialkosten und Sonderleistungen enthalten. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (7) Teilnahmebescheinigungen und Zeugnisse werden gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Rostock ausgestellt.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Eine Ermäßigung in Höhe von 30 % erhalten mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Lehrgänge und Veranstaltungen

- Schüler/innen, Auszubildende, Studenten
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
- Freiwillig Wehrdienst Leistende
- Bundesfreiwilligendienstleistende
- Jugendfreiwilligendienstleistende

bei Vorlage des entsprechenden Nachweises.

- (2) Teilnehmer/innen, die in einem Semester an mehreren Kursen teilnehmen, erhalten auf Antrag folgende Ermäßigung:

- für den 2. Kurs 10%
- für den 3. und jeden weiteren Kurs 20%

Es gilt die Reihenfolge des Kursbeginns.

- (3) Von der Ermäßigung sind ausgeschlossen:

- Lehrgänge und Veranstaltungen, die im Programm der KVHS als Sonderkurse für spezielle Zielgruppen ausgewiesen sind
- Exkursionen und Studienfahrten
- Prüfungen
- Kurse im Bereich Grundbildung/Schulabschlüsse
- Kurse und Veranstaltungen, deren Entgelt durch Dritte übernommen wird
- Zusätzlich geförderte Maßnahmen
- Kurse / Veranstaltungen, deren Entgelte bis zu 10,00 EUR betragen

- (4) Ermäßigungsberechtigungen müssen mit der Anmeldung schriftlich geltend gemacht werden. Eine nachträgliche Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Eine mehrfache Ermäßigung ist ausgeschlossen.

§ 4 Erstattung des Entgeltes

- (1) Das Entgelt wird erstattet, wenn eine Veranstaltung oder ein Kurs aus Gründen, die die KVHS zu verantworten hat, ausfällt.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung eines Kurses aus zwingenden Gründen (z.B. längere Krankheit, dauernde berufliche Verpflichtung) kann das Entgelt der/dem Teilnehmer/in anteilig erstattet werden. Die Vorlage eines entsprechenden Nachweises ist erforderlich. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter/die Leiterin der KVHS.
- (3) Die Erstattung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der KVHS. Erstattungsanträge können nur bis zum Ende des laufenden Semesters gestellt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der von der KVHS geplanten Veranstaltung entsteht gemäß § 1 durch Anmeldung nicht.

§ 5 An- und Abmeldung, Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Anmeldungen sind während der Geschäftszeiten der KVHS persönlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder online möglich.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des angegebenen Entgeltes. Das Entgelt wird mit Rechnungslegung fällig.
- (3) Ein Rücktritt von der Teilnahme ist bis spätestens 3 Tage vor dem 1. Kurstermin in der Geschäftsstelle bekanntzugeben. Ein Fernbleiben gilt nicht als Abmeldung.
- (4) Kurse beginnen i.d.R. bei einer Mindestzahl von 8 Teilnehmern. In Ausnahmefällen können auch Kurse mit einer geringeren Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Entgelte für Einzel- und Sonderveranstaltungen können unmittelbar am Veranstaltungstag erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Entgeltordnung der Kreisvolkhochschule Güstrow vom 18.09.1996, zuletzt geändert mit Beschluss vom 20.05.2009 und die Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule des Landkreises Bad Doberan vom 14.06.2006 außer Kraft.

Güstrow, 5. Mai 2014



Sebastian Constien
Landrat





1. Änderung der Entgeltordnung der Volkshochschule des Landkreises Rostock

Auf der Grundlage des § 92 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011 M-V S. 777) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern (WBFöG) M-V) vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S.342) wird durch Beschlussfassung des Kreistages vom 4. Oktober 2023 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung der Volkshochschule beschlossen:

Artikel 1

In § 2 wird der Absatz 2 in Bezug auf die Schulabschlüsse geändert und der Absatz 3 ergänzt:

„(2) Schulabschlüsse *kostenfrei durch Landesförderung.*“

„(3) *Für umsatzsteuerpflichtige Kurse erhöht sich das Entgelt um die anfallende Steuer.*“

Artikel 2

In § 3 wird der Absatz 1 wie folgt geändert und der Absatz 2 und der Absatz 5 werden ersatzlos gestrichen. Daraus folgt, dass die Absätze drei und vier in die Absätze zwei und drei geändert werden.

„(1) Eine Ermäßigung in Höhe von 50 % erhalten mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Lehrgänge und Veranstaltungen auf Antrag mit der Anmeldung:

- Schüler und Schülerinnen, Auszubildende, Studenten
- Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
- Freiwillig Wehrdienst Leistende
- Bundesfreiwilligendienstleistende
- Jugendfreiwilligendienstleistende“



Artikel 3

In § 5 werden Absatz 1 und Absatz 3 wie folgt geändert:

„(1) Anmeldungen sind über die Homepage der Volkshochschule, persönlich, schriftlich oder telefonisch möglich. Kurse mit einem speziellen Anmeldeverfahren sind in der Kursbeschreibung mit einem entsprechenden Hinweis versehen.“

„(3) Ein Rücktritt von der Teilnahme ist bis spätestens 5 Werktage vor dem 1. Kurstermin in der Geschäftsstelle an einem der Regionalstandorte in Schriftform bekanntzugeben.“

Artikel 4

Der § 6 wird neu formuliert und enthält keine Absätze

„Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Ausgefertigt am: 02.11.2023

Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Entgeltordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 02.11.2023

Sebastian Constien
Landrat

